Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 14

Artikel: Zum Kapitel : Kirche und Schule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537301

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3um Kapitel: Kirche und Schule.

Von jeher hat die katholische Kirche nicht nur um die Schule sich bekümmert, sondern dieselbe auch auf alle mögliche Weise unterstüßt. Roch mehr; eingedenk des Spruches des Weltheilandes: "Lasset die Kleinen zu mir kommen" hat sie die Schule, auch die gewöhnliche Primarschule, als eines ihrer ersten Arbeitsselder betrachtet. Dieses Recht, die Schule zu überwachen, hat daher eine ganze Reihe von Jahrhunderten hindurch niemand streitig zu machen versucht. Erst seit der Reformation, wodurch das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ein ganz anderes, den apostolischen Forderungen, dem Zwecke der Kirche widersprechendes wurde, hat der Staat, die absolute Macht, entweder ganz oder der Hauptsache nach die Kirche aus der Schule zu verdrängen gesucht.

Hat aber der Staat das Recht, die Schule zu einer reinen Staatsanstalt umzuwandeln? Nein! Wohl hat der Staat ein Interesse am Gedeihen der Schule; das wird kein vernünftiger Mensch in Abrede stellen. Aber mehr denn aus einem unumstößlichen Rechtsgrunde gehört die Schule in erster Linie der Kirche. Um das zu erkennen, müssen wir zuerst fragen, was denn die Schule eigentlich ihrem Begriffe nach sein soll.

Manche meinen, die Schule sei nur ein Unterrichtsort. Schreiben und Rechnen, Kenntnis der Geschichte, des eigenen Landes und fremder Reiche, das sei die Aufgabe der Schule. Weit gefehlt! Schule ift ein Erziehungsort. Der allmächtige Schöpfer hat die Rinder ben Eltern geschenkt; fie follen dieselben in erfter Linie auf ihre ewige Bestimmung aufmertfam machen, auf bem Wege zu diefer Bestimmung leiten, vor Abwegen bewahren, ihnen zeigen, daß man nicht tändelnd vorgeben und auf halbem Wege fteben bleiben durfe. In der Schule aber foll jene Erziehung unterftugt und fortgefest, aber nicht vereitelt werden. Sie hat die herrliche Aufgabe, das Mangelnde zu erganzen, bas Gehlerhafte zu verbeffern, die Elemente zu jener Bildung zu legen, Die jeder bedarf, damit er ein gutes Glied der chriftlichen Familie, ber driftlichen Gemeinde, des driftlichen Staates, der Rirche und in der Emigfeit ein Erbe des himmels werden fann. Die Schule fteht daher neben ber Familie.

Wer aber hat ein Recht auf die Erziehung der Kinder? Törichte Frage! Der Staat und die Eltern! Nein, umgekehrt, die Eltern und dann —? Erwarte man nicht die Nennung des Staates. Dann die Kirche und erst nach derselben der Staat. Der Mensch hat ein zweifaches Leben, ein natürliches, irdisches und ein, übernatürliches.

Die Eltern haben uns das natürliche Leben nach Gottes Fügung und Willen gegeben; durch die Kirche, durch die Taufe, welche ja keine staatliche, fondern göttliche Inftitution ift, find wir zum überirdischen Leben wiedergeboren. Und follte ber Staat die Taufe nur als eine Ceremonie gelten laffen, bann bort er auf, ein driftlicher Staat zu fein. Und will er das Recht der Rirche auf die Getauften nicht anerkennen, dann hebt er alle Garantien für das Chriftentum überhaupt auf; dann darf er von einer driftlichen Gemeinde und einer chriftlichen Schule nicht mehr fprechen; dann frankt er den driftlichen Bater und die chriftliche Mutter in ihrem wichtigsten Rechte und bas driftliche Rind in seinen wichtigften Unfprüchen: benn Bater und Mutter ichicken es gur Schule, und das Rind geht in diefelbe, damit es da chriftlich erzogen werbe. Dann duldete zwar die weltliche Macht, daß die Rirche wohl das Leben geben, aber nicht erhalten, daß fie wohl junge Chriften hervorrufen, fie aber nicht ausbilden durfe. Cage man nicht, das tonne ja in der Rirche, im elterlichen Saufe geschehen. Rirche, Familie und Schule muffen bei ber Erziehung in innigfter Berbindung stehen, und wo eines fehlt, bleibt das andere mangelhaft. Die Religion ober ift gerade bas Band, bas alle brei zu einem Bangen verbinden muß. (Vergl. Katholik 1853.) Die Kirche hat demnach ein größeres Recht auf die Schule als der Staat.

Melior conditio possidentis: beffer ift ber Standpunkt bes Befigenden, als derjenige des nach einem gemiffen Besitftande Suchenden oder Trachtenden. Wer hat die erften Schulen gegründet, wer fie dotiert, wer Jahrhunderte hindurch fie als Gigentum befeffen? Gin großer, ja jagen wir der größte Teil des Schulvermögens mar chedem Kirchengut. Bie die berühmteften, europäischen Universitäten eine Gründung der fatholischen Rirche find, fo hat von jeher diefe Rirche eine glänbige Schule unterftutt; und nicht bloß zur Bebung fozialer Rotftande hat fie reich= liche und reiche Stiftungen gemacht, gange Orden haben den Unterricht, Die Bucht der Jugend (und diese muß ja notwendig gezogen werden) gu Beifpielshalber mögen angeführt einer ihrer Sauptaufgaben erhoben. werden einige nach der Reformation gegründete Orden: Die Oblaten tes heiligen Umbrofins 1578; Die Comaster, geftiftet vom beiligen Sierongmus Umilianus 1540; Die Bater der driftlichen Lehre 1592; Die Brüder der chriftlichen Schule 1680; die Bater der frommen Schulen oder Piariften des heil. Joseph Calafang (geftorben 1648). Und haben die Urfulinerinnen (von der Rirche als Orden anerkannt 1612), Die englischen Fraulein, bestätigt von Benedift XIV. im Jahre 1749, Die Schwestern von der Beimsuchung unserer lieben Frau des beil. Frang von Sales nicht fegensreich gewirft ?

Daraus also geht mit Bestimmtheit hervor, daß die Kirche nach der Intention ihres Stifters und auch nach menschlichem Nechte nächst der Familie das erste Recht auf die Schule besitzt. Noch jetzt ist sie imstande, die Schule zu halten; noch immer ist sie besähigt, ausgezeichnete wissenschaftliche Resultate zu erzielen. Daß es beim Re-ligionsunterricht (welchen in der Schule zu geben noch mancherorts vom Staate der Kirche allergnädigst gestattet wird) nicht sein Bewenden hat, indem bei andern Fächern ganz irreligiöse Sachen vorzubringen möglich ist, soll doch niemand glauben. Die Kirche muß das Recht auf die ganze Schule beanspruchen, d. h. sie hat sogar die Pflicht, darüber zu wachen, daß nichts ihren Lehren, Geboten und Gnadenmitteln Widersprechendes gelehrt werde. Sie aus diesem Nechte zu verdrängen, heißt eine schreiche Ungerechtigkeit verüben.

Alles foll in unfern Zeiten monopolifiert werden. Bundholzchen= monopol, Tabakmonopol und — ? Schulmonopol! Uber letteres faat P. Weiß (Apologie 4. Bb.): "Staatsschulen find gang berechtigt, wenn nur der Staat feine Macht nicht dazu migbraucht, um fremde Rontur= reng durch Gewalt und Berbot zu erdrücken, Familie, Gemeinde und Rirche des gleichen Rechtes zu beranben und feine Unftalten und feine Lehrart zu monopolisieren. Nirgends wirft Konfurreng fo wohltätig, wie beim Lernen und noch mehr beim Lehren. Wer fie icheut, und burch Gewaltmagregeln feine Schulen und feine Lehren allen aufdrängt, fo tann fie teine Wahl haben, der lähmt den Aufschwung des Unterrichtes und ber Wiffenschaft und zeigt offen, daß er fich nicht getraut, den Wettkampf mit andern aufzunehmen. Auf diefem Gebiete ift aber überdies ein Monopol des Staates nicht blog Verletung der Gerechtig= feit, fondern auch der Bernunft, da Gott diese als freies Gut allgemein ausgeteilt hat, da die Babe des Wiffens und Lehrens vom Staate weder gepachtet noch verliehen werden tann, da Unterricht und Lernen überhaupt mit feiner Aufgabe, der Wahrung des Rechtes, unmittelbar gar nichts zu schaffen hat. Er tann und foll feinen Untertanen belfen, sich die nötigen geiftigen Guter zu erwerben, wo fie fich dieselben nicht felber verschaffen konnen. Aber er kann fie nicht zwingen, nach einer von ihm ausgesonnenen Schablone zu benten und ju lernen. Und noch weniger tann er ihnen verbieten, fich auf eigene Rechnung in den Befit von Wahrheit und Bildung zu feten, Schaten, welche wie Conne und Luft, zu den gemeinen Butern der Menschheit gehören."

Diesen so herrlichen Worten konnte man die Frage beifügen: Ist die religiose Wahrheit, die driftliche Bildung dem Staate

anvertraut? Hat er von Gott den Auftrag erhalten, die Menschen zu lehren, auf den Heilsweg zu leiten? Wenn nein, wer denn? Die Kirche. Da aber in dieser Beziehung von Gott keine menschliche Schranke gezogen ist, so hat die Kirche das Mecht auf die Überwachung und Leitung der Schule noch vor und über dem Staate. Wer das läugnet und darnach handelt, hat aufgehört, ein wahrer Christ zu sein. Pfarrer T.

Aus St. Gassus Landen.

(Schluß.)

II. Die Boltsichule.

Im abgelaufenen Berichtsjahr beftanden im Kanton St. Gallen 576 Primar= und 34 Sekundarschulen, 21 Privat- und 178 allgemeine Fortbildungs- schulen.

Die Zahl der Altagsschüler schwantt ganz bedeutend an den verschiedenen Schulen; so besaß ter Magister von Betlis (Bezirk Sargans) nur 7 Häupter in der Altagsschule, während die Unterschule des katholischen Kirchberg 149= töpfig war.

Die Zahl ber umworbenen Erganzungsschulen ift im verflossenen Jahre

wieber um 7 gefunten.

Die Schülerzahl Ende des Schuljahres betrug 55759. Es ist gewiß im weitern mit Genugtuung zu konstatieren, daß die Bezirksschulräte nur 43 Schulen mit einer Note unter 2 taxieren mußten. Wir sinden eben noch an vielen Orten Berhältnisse, die gleich Radschuhen den gedeihlichen Gang der Schule hindern, Verhältnisse, die man aber auch mit dem besten Willen nicht aus dem Wege schaffen kann. Doch seien wir zusrieden, wenn man überall bestrebt ist, die Schule im rechten Sinn und Geiste zu heben.

Die Bezirksschulratspräsibien haben in ihren pädagogischen Jahresberichten an die Oberbehörde aussührlichen Bericht über die Leistungen im allgemeinen, sowie in den einzelnen Fächern erstattet und findet der ausmerksame Lehrer da

und bort leife Binte und beutliche Merkmartfe.

III. Die Lehrer.

Das Schuljahr 1897/98 weift folgenden Lehrerbeftand auf:

			Lehrer	Lehrerinnen	Total
1.	Un	Primarschulen	510	43	553
		Setundarschulen	86	8	94
3.	An	Arbeitsschulen		233	233
4.		Privatschulen	51	32	83
		Zusammen	647	316	963

Nur 20 Lehrer erhielten eine Note unter 2, jedenfalls ein Zeugnis, daß die Lehrerschaft im allgemeinen die Wichtigkeit ihres Amtes erfaßt und getreulich arbeitet. Das ist aber zum mindesten Pflicht und Schuldigkeit. Gin Lehrer, der nicht nach Kräften im Garten der Jugenderziehung arbeitet, der ist seines Standes unwürdig, er schadet sich selbst, der anvertrauten Jugend und nicht zum mindesten der gesamten Lehrerschaft.

Ein Schulrat schreibt: